

Landeskirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 1. Mai 1996

Inhalt

	Seite
Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz	66
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 27. November 1995 über die 29. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983	67
Kirchenverordnung zur Durchführung des Gemeinschaftsförderungsgesetzes Vom 21. März 1996	67
Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen	69
Bekanntmachung zur Änderung der Satzung der Stiftung Lukas-Werk in Salzgitter	72
Berichtigung der Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Grotjahn-Stiftung zu Schladen	72
Bekanntmachung des Theologischen Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ..	72
Rundverfügungen des Landeskirchenamtes	73
Namengebung für Kirchengemeinden	73
Kirchensiegel	73
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen	74
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen	74
Personalnachrichten	75

RS 424

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung des Rates
der Konföderation evangelischer Kirchen in
Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen
nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz**

Aufgrund des § 2 Abs. 2 der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in ihrer ursprünglichen Fassung vom 10. November 1981 (Amtsbl. 1981, S. 89),
2. die Änderungsverordnung vom 15. Mai 1990 (Amtsbl. 1990 S. 156)
3. die Änderungsverordnung vom 30. August 1991 (Amtsbl. 1992 S. 6)
4. die Änderungsverordnung vom 30. Mai 1994 (Amtsbl. 1994 S. 85) und
5. die eingangs genannte Änderungsverordnung vom 12. Dezember 1995 (Amtsbl. 1996 S. 54).

Die Rechtsvorschriften wurden aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 2 und des § 9 Abs. 3 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 29. Januar 1992 (Amtsbl. 1992 S. 46), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 14. November 1995 (Amtsbl. 1996 S. 51), erlassen. Wolfenbüttel, den 18. März 1996

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Verordnung des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
über die Gewährung von Zulagen
nach dem Pfarrerbesoldungs- und versorgungsgesetz
in der Fassung vom 18. Januar 1996**

§ 1

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Pfarrer, denen als allgemeinkirchliche Aufgabe die Wahrnehmung der Seelsorge in einer Justizvollzugseinrichtung

oder in einer Psychiatrischen Krankenanstalt hauptamtlich übertragen ist, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgabe eine nichtruhegehaltsfähige Zulage unter den gleichen Voraussetzungen und in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen nach den Besoldungsordnungen als Stellenzulage zusteht.

§ 3

Pfarrer, denen als allgemeinkirchliche Aufgabe die Lehrtätigkeit an einer kirchlichen Hochschule hauptamtlich übertragen ist und die zusätzlich zu dieser Aufgabe Leitungsaufgaben an der Hochschule wahrnehmen, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben eine nichtruhegehaltsfähige Zulage unter den gleichen Voraussetzungen und in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen in der Hochschulleitung als Stellenzulage zusteht.

§ 4

(1) Eine nichtruhegehaltsfähige Wohnungsausgleichszulage gemäß § 9 Abs. 3 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes wird nur gewährt wenn

1. sich sowohl der Dienstsitz als auch der Hauptwohnsitz in einer politischen Gemeinde befinden, für die nach den jeweils geltenden wohngeldrechtlichen Vorschriften die Mietenstufe 4 oder höher festgelegt ist, und
2. der monatliche Mietzins (ohne Nebenkosten) für eine nach Ausstattung und Größe angemessene Wohnung die höchste Dienstwohnungsvergütung nach der Endstufe der Besoldungsgruppe A 14 um mindestens 30 vom Hundert übersteigt.

(2) Eine Wohnungsausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn

1. dem Pfarrer eine angemessene Wohnung im Rahmen der Wohnungsfürsorge angeboten wird,
2. auch der Ehegatte des Pfarrers Einkommen hat, es sei denn, der Pfarrer weist nach, daß die Einkünfte des Ehegatten, die sich jeweils aus § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Beihilfavorschriften ergebende Grenze nicht übersteigen,
3. dem Pfarrer als allgemeinkirchliche Aufgabe die Lehrtätigkeit an einer kirchlichen Hochschule übertragen ist.

(3) Die Wohnungsausgleichszulage wird monatlich mit den Dienstbezügen gezahlt und beträgt

- | | |
|--|-----------------|
| 1. bei einem alleinstehenden Pfarrer | 15 vom Hundert, |
| 2. bei einem verheirateten Pfarrer ohne unterhaltungsberechtigte Kinder | 25 vom Hundert, |
| 3. bei einem verheirateten oder alleinstehenden Pfarrer mit unterhaltsberechtigten Kindern | 35 vom Hundert |
- des jeweils zustehenden Ortszuschlages.

(4) Die Wohnungsausgleichszulage wird frühestens von dem Kalendermonat an gewährt, in dem der Antrag gestellt ist.

(5) Haben sich die Voraussetzungen, die zur Gewährung einer Wohnungsausgleichszulage geführt haben, wesentlich geändert, so kann die Wohnungsausgleichszulage ganz oder teilweise widerrufen werden. Sie ist nicht zu widerrufen, wenn der Pfarrer bei Übertragung einer neuen allgemeinkirchlichen Aufgabe keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung hat und er hinsichtlich der von ihm angemieteten neuen Wohnung die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnungsausgleichszulage erfüllt.

§ 5
(Inkrafttreten)

RS 461

**Bekanntmachung
des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission vom 27. November 1995
über die 29. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 16. Mai 1983 (Amtsbl. 1983 S. 42)**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den nachstehenden Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 27. November 1995 über die 29. Änderung der Dienstvertragsordnung am 5. März 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1996 S. 25) bekanntgemacht.

Zuletzt geändert wurde die Dienstvertragsordnung durch die 28. Änderung vom 29. Mai 1995 aufgrund des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Amtsbl. 1995 S. 89).

Wolfenbüttel, den 18. März 1996

Landeskirchenamt
Dr. Fischer

**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und
Dienstrechtlichen Kommission über die
29. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Hannover, den 6. Februar 1996

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 27. November 1995 über die 29. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Geschäftsstelle**

Dr. v. Vietinghoff

**29. Änderung der Dienstvertragsordnung
vom 27. November 1995**

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover

S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 28. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 29. Mai 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 82), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. in § 21 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.
2. In § 35 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Oldenburg, den 28. Dezember 1995

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Vorsitzender

**Kirchenverordnung
zur Durchführung des
Gemeinschaftsförderungsgesetzes
Vom 21. März 1996**

Aufgrund des § 13 des Kirchengesetzes zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern und zur Aufstellung von Frauenförderplänen in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und deren Einrichtungen (Gemeinschaftsförderungsgesetz) vom 17. November 1995 (Amtsbl. 1996 S. 11) wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsstrukturen

(zu § 3 Gemeinschaftsförderungsgesetz)

(1) Die Erhebung und Fortschreibung der Daten über die Beschäftigungsstrukturen (§ 3 Gemeinschaftsförderungsgesetz) erfolgt in anonymisierter Form und enthält neben den in § 3 Abs. 1 Satz 3 Gemeinschaftsförderungsgesetz genannten Daten folgende Angaben:

- a) Zahl der Bewerbungen mit und ohne Ausschreibung und deren Berücksichtigung;
- b) Zahl der internen Stellenwechsel mit gleichzeitiger Übertragung einer höherwertigeren Tätigkeit und Höherbewertung der Stelle;
- c) Zahl der gestellten und genehmigten Anträge auf Reduzierung der im Arbeitsvertrag festgelegten regelmäßigen Arbeitszeit für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr sowie der Art des personellen Ausgleichs (gegliedert nach befristeter Einstellung, Neubesetzung oder ohne

Ausgleich) und Zahl der Anträge zwecks Aufstockung der Arbeitszeit;

d) Zahl der gestellten und genehmigten Anträge auf Fortbildung.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind in der Beschäftigungsstruktur der jeweiligen Propstei aufzuführen.

(3) Bei der erstmaligen Aufstellung der Förderpläne nach § 4 Abs. 5 Gemeinschaftsförderungsgesetz ist lediglich von den Angaben nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Gemeinschaftsförderungsgesetz auszugehen.

§ 2

Wahl der Frauenbeauftragten

(zu § 4 Abs. 2 Gemeinschaftsförderungsgesetz)

(1) Bei Anstellungsträgern mit mehr als 10 hauptberuflichen Beschäftigten wird die Frauenbeauftragte des Anstellungsträgers aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen durch die weiblichen Beschäftigten gewählt.

(2) Die Wahl wird durch die Leitung des Anstellungsträgers vorbereitet und durchgeführt. Diese hat den Wahltermin festzulegen und mit der Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, schriftlich den Mitarbeiterinnen bekannt zu geben. Jede Mitarbeiterin ist berechtigt, innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Wahltermins Wahlvorschläge einzureichen. Die Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen ist beizufügen. Die Wahlvorschläge sind eine Woche vor der Wahl bekannt zu geben.

(3) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen sind wahlberechtigt, wenn der regelmäßige Umfang ihrer Tätigkeit sechs Stunden in der Woche übersteigt. Wählbar sind alle hauptberuflich tätigen Mitarbeiterinnen, die das aktive Wahlrecht besitzen und am Wahltag 6 Monate bei dem Anstellungsträger beschäftigt sind.

(4) Die Wahl geschieht schriftlich und geheim mit Stimmzetteln, die durch die Leitung des Anstellungsträgers ausgegeben werden und in deren Geschäftsräumen auszufüllen und abzugeben sind. Die Leitung des Anstellungsträgers stellt das Wahlergebnis fest.

(5) Zur Frauenbeauftragten gewählt ist die Bewerberin, auf welche die meisten, bei nur einer Bewerberin mindestens mehr als die Hälfte, der Stimmen entfallen sind. Das Wahlergebnis ist unverzüglich bekannt zu geben und die Gewählte schriftlich zu benachrichtigen. Erklärt die Gewählte nicht binnen 10 Tagen nach Absendung der Bekanntgabe ihrer Wahl, daß sie die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen.

(6) Einsprüche von Wahlberechtigten gegen das Wahlverfahren sind spätestens 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Landeskirchenamt einzulegen. Das Landeskirchenamt hört die Landeskirchliche Frauenbeauftragte und entscheidet abschließend. Stellt das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten ein fehlerhaftes Wahlverfahren fest, ist die Wahl zu wiederholen.

(7) Für den Fall, daß trotz wiederholter Aufforderung keine Vorschläge von Bewerberinnen eingehen oder eine Wahl nach Wiederholung nicht zustandekommt, ernennt die Leitung des Anstellungsträgers eine Frauenbeauftragte aus dem Kreis der Wählbaren.

(8) Die für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Zeit ist der Frauenbeauftragten ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(9) Der Frauenbeauftragten kann während ihrer Amtszeit, außer aus zwingenden betrieblichen Gründen, nur bei Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes gekündigt werden.

§ 3

Feststellung der gleichwertigen Qualifikation

(zu § 8 Satz 2 Gemeinschaftsförderungsgesetz)

Die für die Feststellung der gleichwertigen Qualifikation im Sinne des § 8 Satz 2 Gemeinschaftsförderungsgesetz maßgebenden Fähigkeiten sind insbesondere:

- Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- Organisationsfähigkeit,
- Belastbarkeit.

§ 4

Einrichtung von Teilarbeitsplätzen

(zu § 10 Gemeinschaftsförderungsgesetz)

Das Angebot von Teilarbeitsplätzen soll für Frauen und Männer bei mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit liegen. Dabei sind auch die Möglichkeiten der Arbeit an bestimmten Wochentagen zu berücksichtigen.

§ 5

Fort- und Weiterbildungsangebote

(zu § 11 Gemeinschaftsförderungsgesetz)

(1) Fortbildungsangebote sind auch an aus familiären Gründen beurlaubte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu richten. Bezüge oder Arbeitsentgelt werden den beurlaubten Beschäftigten aus Anlaß der Teilnahme jedoch nicht gewährt. Kosten für Fortbildungen sind gemäß den sonst bestehenden Bestimmungen oder Vereinbarungen zu erstatten.

(2) Kann eine Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme für Personen mit betreuungsbedürftigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen nicht mit Kinderbetreuung oder wohnortnah angeboten werden, so ist für die Kinder- oder Pflegebetreuung auf Antrag ein Zuschuß zu gewähren, sofern die Betreuung nicht in anderer Weise gewährleistet werden kann. Die Zuschußsätze bestimmt das Landeskirchenamt.

(3) Teilzeitbeschäftigte haben das gleiche Recht wie Vollzeitbeschäftigte, an Ganztagsfort- oder -weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Teilnehmerbeiträge werden von ihnen in der Regel nicht erhoben. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind beim Amt für Fortbildung zu beantragen.

§ 6

Erstattungsfähige Kosten bei ehrenamtlicher Tätigkeit* (zu § 12 Gemeinschaftsförderungsgesetz)

(1) Erstattungsfähige Kosten im Rahmen vorhandener Mittel für ehrenamtliche Tätigkeit können sein

- a) Porti,
- b) Telefon- und Faxgebühren,
- c) Fahrtkosten in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit und in Absprache mit der kirchlichen Körperschaft. Die Fahrtkosten werden nur ersetzt, wenn der Fußweg über 15 Minuten betragen würde. Ersetzt wird das in der Landeskirche bei hauptberuflich Tätigen übliche Kilometergeld, vorrangig jedoch Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel, soweit vorhanden und zumutbar.
- d) Arbeitsmaterial,
- e) auf Antrag nachgewiesene Kinderbetreuungskosten, wenn eine andere Betreuung des Kindes nicht möglich war. Erstattungsfähig sind Aufwendungen bis zu DM 15,— je Stunde, höchstens aber bis zu DM 100,— je Tag und bis zu 3 Tagen je Monat. Eine Erstattung ist nicht möglich, soweit ein Anspruch auf entsprechende Leistungen anderer Stellen besteht, z. B. Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung. Nach diesen Maßgaben können auch Kosten für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger erstattet werden.

(2) Bei einem umfassenden ehrenamtlichen Einsatz kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden, die einen Höchstbetrag von DM 100,— je Monat nicht überschreiten darf.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. März 1996 in Kraft.
Wolfenbüttel, den 25. März 1996

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Christian Krause

RS 65/

Bekanntmachung der Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen

Nachstehend geben wir die vom Rat der Konföderation in seiner Sitzung am 12. Dezember 1995 beschlossene Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen bekannt. Die Satzung ist veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers 1996 S. 1.

Wolfenbüttel, den 16. Februar 1996

Landeskirchenamt
Niemann

* Das Landeskirchenamt als Kollegium hat vorgesehen, zur befristeten Erprobung hierzu für ein Jahr DM 500,— je Pfarrstelle aus Ergänzungsbeträgen zur Verfügung zu stellen.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen

Nachstehend geben wir die vom Rat der Konföderation in seiner Sitzung am 12. Dezember 1995 beschlossene Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen bekannt.

Hannover, den 11. Januar 1996

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

— Geschäftsstelle —

In Vertretung:
Dr. Grünekle

Satzung der Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen

Präambel

Die Evangelische Erwachsenenbildung hat teil am Auftrag der Kirchen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und zum Dienst in Kirche und Gesellschaft zu ermutigen und zu befähigen. Als anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung hat sie teil am öffentlichen Bildungswesen. Die Evangelische Erwachsenenbildung ist in Wahrnehmung dieses Auftrages gebunden an das Bekenntnis der evangelischen Kirchen.

§ 1

Name, Sitz, Träger

(1) Die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen (EEB Niedersachsen) ist eine Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit dem Auftrag, Aufgaben der Erwachsenenbildung für die evangelischen Kirchen in Niedersachsen wahrzunehmen.

(2) Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Rat) vertritt die EEB Niedersachsen nach außen in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren.

(3) Der Rat führt die Aufsicht über die EEB Niedersachsen. Er beruft den pädagogischen Leiter oder die pädagogische Leiterin und dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin. Der Rat kann die Wahrnehmung der Aufsicht oder Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.

(4) Die EEB Niedersachsen hat ihren Sitz in Hannover.

(5) Die EEB Niedersachsen ist Mitglied der „Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e. V.“ und des „Niedersächsischen Bundes für freie Erwachsenenbildung e. V.“.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Die EEB Niedersachsen dient der Erwachsenenbildung im Sinne des niedersächsischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBG). Sie nimmt die Aufgaben einer Landeseinrichtung und einer Landesorganisation im Sinne dieses Gesetzes wahr.

(2) Die EEB Niedersachsen hat die Aufgabe, Bildungsveranstaltungen für Erwachsene zu planen und durchzuführen und die in der Evangelischen Erwachsenenbildung tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu beraten und fortzubilden. Die Durchführung der Bildungsarbeit geschieht auch insbesondere in und mit den in der Konföderation zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen, ihren Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Synodalverbänden und kirchlichen Werken und Einrichtungen.

(3) Die Bildungsveranstaltungen stehen allen interessierten Frauen und Männern offen.

(4) Die Leitung der EEB Niedersachsen wird durch einen pädagogischen Leiter oder eine pädagogische Leiterin wahrgenommen.

(5) In der EEB Niedersachsen sind pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beruflich tätig.

§ 3

Beirat

(1) Zur Förderung und Unterstützung der Arbeit der EEB Niedersachsen beruft der Rat für die Dauer von vier Jahren einen Beirat. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Neuberufung im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Zeit ein weiteres Mitglied auf Vorschlag des Beirats berufen.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die durch ihre Berufstätigkeit oder ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Erwachsenenbildung vertraut sind. Die Mehrzahl der Mitglieder des Beirats muß von der Konföderation und den in ihr zusammengeschlossenen Kirchen wirtschaftlich unabhängig sein.

(3) Bei der Berufung der Mitglieder des Beirats sollen Vorschläge der regionalen Beiräte (§ 9) berücksichtigt werden.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen Vertreter oder eine Vertreterin.

(5) Der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin nimmt an den Sitzungen des Beirats mit beratender Stimme teil. Der Beirat kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

(6) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(7) Der Beirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin es beantragen.

(8) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung von Grundsatzfragen der Evangelischen Erwachsenenbildung, Erarbeitung von Richtlinien, Mitwir-

kung bei der Festlegung von Arbeitsschwerpunkten und bei der Ausstellung von Arbeitsplänen für die Tätigkeit der EEB Niedersachsen;

2. Beschlußfassung über die Vorschläge zur Anstellung der pädagogischen Leiterin oder des pädagogischen Leiters, der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der pädagogischen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der EEB Niedersachsen;

3. Beschlußfassung über den dem Rat vorzulegenden Entwurf des Haushaltsplanes und über besondere Arbeitsvorhaben;

4. Beratung von Kriterien zur finanziellen Förderung der Bildungsarbeit;

5. Beratung des Haushaltsergebnisses;

6. Entgegennahme und Beratung des Arbeitsberichtes der pädagogischen Leitung und weiterer vom Beirat festzulegender Arbeitsberichte;

7. Delegation von Vertreterinnen oder Vertretern in andere Organisationen und Gremien;

8. Einsetzung von Arbeitsausschüssen;

9. Durchführung von Arbeitstagungen mit den Mitgliedern der regionalen Beiräte.

(9) Der Beirat kann Aufgaben dem Geschäftsführenden Ausschuß (§ 4) übertragen.

§ 4

Geschäftsführender Ausschuß

(1) Der oder die Vorsitzende, dessen oder deren Vertreter oder Vertreterin und drei weitere Mitglieder des Beirats bilden den Geschäftsführenden Ausschuß.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuß bereitet die Sitzungen des Beirats vor und führt die laufenden Geschäfte des Beirats im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben.

(3) An den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses nimmt der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin mit beratender Stimme teil. Der Ausschuß kann weitere sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 5

Pädagogische Leitung

(1) Der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin nimmt seine oder ihre Aufgaben hauptberuflich wahr. Er oder sie trägt die pädagogische Verantwortung im Sinne des EBG und ist insbesondere für die langfristige pädagogische Planung zuständig. Er oder sie führt die Fachaufsicht über die in der EEB Niedersachsen beruflich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und verfügt über die im Haushaltsplan des EEB ausgewiesenen Mittel.

(2) Der pädagogische Leiter oder die pädagogische Leiterin kann in Ausübung der Fachaufsicht Geschäftsanweisungen für die Geschäftsstellen erlassen.

§ 6

Landesgeschäftsstelle

Zur Koordinierung, Unterstützung und Abwicklung der satzungsgemäßen Aufgaben unterhält die EEB Niedersach-

sen eine Landesgeschäftsstelle mit insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Beratung pädagogischer und theologischer Grundsatzfragen sowie konzeptionelle Weiterentwicklung des Programmangebotes der Evangelischen Erwachsenenbildung;
2. Erprobung und Erstellung von Arbeitsmaterialien;
3. Planung, Koordinierung und Durchführung des Fortbildungsangebotes für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
4. Planung und pädagogische sowie organisatorische Begleitung von Projekten und Modellvorhaben;
5. Unterstützung und Koordinierung thematischer und zielgruppenbezogener Arbeitsschwerpunkte;
6. Vertretung der Interessen der EEB Niedersachsen gegenüber kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen;
7. Durchführung von zentralen Arbeitstagen.

§ 7

Regionen, regionale Geschäftsstellen

Die EEB Niedersachsen gliedert sich in Regionen mit regionalen Geschäftsstellen, in denen pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit insbesondere folgenden Aufgaben beruflich tätig sind:

1. Beratung und Unterstützung der Arbeitsgemeinschaft (§ 8) sowie örtlichen und regionalen Kooperationspartner bei der Planung und Durchführung des laufenden Bildungsprogrammes und in der Öffentlichkeitsarbeit;
2. Planung und Durchführung eines Bildungsangebotes zu den in der EEB Niedersachsen vereinbarten Arbeitsschwerpunkten;
3. Durchführung von Fortbildungsangeboten für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der EEB Niedersachsen;
4. Vertretung gegenüber kirchlichen und kommunalen Körperschaften.

§ 8

Beauftragte und Arbeitsgemeinschaften

(1) In den Kirchenkreisen, Propsteien und Synodalverbänden werden von den entsprechenden Leitungsorganen im Zusammenwirken mit der EEB Niedersachsen Beauftragte für die Arbeit der Evangelischen Erwachsenenbildung berufen. Die Berufung gilt für die Dauer der Amtsperiode dieser Organe.

(2) Die Beauftragten haben insbesondere die Aufgabe, die Kirchengemeinden, kirchlichen Einrichtungen und Gruppen in Fragen der Evangelischen Erwachsenenbildung zu beraten und deren Arbeit zu fördern.

(3) Die Aufgaben der EEB Niedersachsen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Synodalverbänden und örtlichen kirchlichen Einrichtungen sollen von Arbeitsgemeinschaften für Evangelische Erwachsenenbildung wahrgenommen werden.

(4) Die Arbeitsgemeinschaften werden von den jeweiligen Beauftragten geleitet.

(5) Zur Unterstützung dieser Arbeit kann die EEB Niedersachsen im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft Geschäftsführer oder Geschäftsführerinnen berufen. Sie neh-

men ihre Aufgaben in Abstimmung mit den regionalen Geschäftsstellen wahr und sind insbesondere für die Planung und Durchführung der Bildungsveranstaltungen und die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

§ 9

Regionale Beiräte

(1) Der Beirat legt im Benehmen mit dem Rat fest, welche regionalen Beiräte zur Unterstützung und Förderung der Arbeit der EEB Niedersachsen in den Regionen gebildet werden.

(2) Einem regionalen Beirat gehören bis zu sieben Mitglieder an, die durch ihre Berufstätigkeit oder ihre Mitwirkung im kirchlichen und öffentlichen Leben mit den Fragen der Erwachsenenbildung vertraut sind.

(3) Die Mitglieder der regionalen Beiräte werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaften im Einvernehmen mit dem Rat vom Beirat berufen.

(4) Jeder regionale Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen Vertreter oder eine Vertreterin.

(5) Die regionalen Beiräte tagen mindestens zweimal im Jahr. Die in den Regionen tätigen pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(6) Die regionalen Beiräte haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung des Erfahrungsaustausches über die Entwicklung der Bildungsarbeit in der Region;
2. Beratung über Arbeitsschwerpunkte und Bildungsangebote in der Region;
3. Erarbeitung von Vorschlägen für Fortbildungsangebote für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Kursleiter und Kursleiterinnen;
4. Vertretung der Evangelischen Erwachsenenbildung in kirchlichen und kommunalen Körperschaften.

§ 10

Schlußbestimmung

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung vom 16. Mai 1991 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) außer Kraft.

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetz (Wegstreckenentschädigungsverordnung — WEVO) Vom 28. Dezember 1995

Auf Grund des § 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes (WEG) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 168) erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Höhe der Wegstreckenentschädigung

(1) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung gemäß § 1 Abs. 1 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt bei Benutzung von

- 1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 cm³ 18 Pfennig je km
 - 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 cm³ 28 Pfennig je km
 - 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 cm³ bis 600 cm³ bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr
 - a) bis 10000 Kilometer 36 Pfennig je km
 - b) für jeden weiteren Kilometer 30 Pfennig je km
 - 4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³ bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr
 - a) bis 10000 Kilometer 47 Pfennig je km
 - b) für jeden weiteren Kilometer 40 Pfennig je km
 - 5. Kleinbussen 47 Pfennig je km
- Daneben können mit Genehmigung der obersten kirchlichen Dienstbehörde monatlich bis zu 30,— Deutsche Mark gewährt werden.

(2) Die beteiligten Kirchen können in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichende Regelungen treffen.

§ 2

Höhe der Mitnahmeentschädigung

Die Höhe der Mitnahmeentschädigung gemäß § 1 Abs. 2 des Gemeinsamen Wegstreckenentschädigungsgesetzes bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für dienstliche Zwecke beträgt 3 Pfennig je Kilometer für die erste, 2 Pfennig je Kilometer für die zweite und 1 Pfennig für die dritte und jede weitere Person, insgesamt werden jedoch nicht mehr als 6 Pfennig je Kilometer erstattet.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Ausführungsverordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Zugleich treten die Richtlinien des Rates der Konföderation über die Zahlung von Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung vom 17. März 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 35), zuletzt geändert am 23. September 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 160), außer Kraft.

Oldenburg, den 28. Dezember 1995

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Dr. Sievers
Vorsitzender

RS 651

**Bekanntmachung
zur Änderung der Satzung der Stiftung Lukas-Werk
in Salzgitter**

Der Stiftungsrat der Stiftung Lukas-Werk in Salzgitter hat unter Beachtung des § 16 der Satzung vom 12. 7. 1986 (Amtsbl. 1986 S. 107) folgende Satzungsänderung beschlossen:

„§ 11 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.“

Vorstehende Änderung hat der Stiftungsrat am 25. 9. 1995 beschlossen.

Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde hat gemäß § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. 1968 S. 119) in der Fassung des Änderungs-gesetzes vom 20. 12. 1985 (Nds. GVBl. 1985 S. 609) diese Satzungsänderung am 8. 2. 1996 genehmigt. Sie ist gemäß § 17 Abs. 1 der Satzung der Stiftung Lukas-Werk an diesem Tage in Kraft getreten.

Wolfenbüttel, den 12. Februar 1996

Landeskirchenamt

N i e m a n n

RS 651

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Änderung der Satzung
der Grotjahn-Stiftung zu Schladen**

Im Vorspann der Bekanntmachung der Änderung der Satzung der Grotjahn-Stiftung vom 19. April 1995 (Amtsbl. 1996 S. 63) bitten wir in Zeile 6 folgende Berichtigung handschriftlich vorzunehmen:

Die Worte „Absatz 2 Satz 3“ werden ersetzt durch „§ 7 Abs. 3“.

Wolfenbüttel, den 20. März 1996

Landeskirchenamt

N i e m a n n

**Bekanntmachung
des Theologischen Prüfungsamtes der
Konföderation evangelischer Kirchen
in Niedersachsen**

Die Geschäftsstelle der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat im kirchlichen Amtsblatt für die evangelisch-lutherische Landeskirche Hannover 1995 auf Seite 26 die Berufung der Mitglieder für die am 1. April 1996 beginnende Amtszeit des Prüfungsamtes bekanntgegeben.

Die Berufung wird hiermit bekanntgegeben.
Wolfenbüttel, den 2. April 1996

Landeskirchenamt
Henje Becker

**Theologisches Prüfungsamt der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hannover, den 7. Februar 1996

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes (ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), für die am 1. April 1996 beginnende sechsjährige Amtszeit zu Mitgliedern des Prüfungsamtes berufen:

Vorsitzender:
Vizepräsident Dr. Linnenbrink, Hannover
Weitere Mitglieder:
Oberlandeskirchenrat Behrens, Hannover
Oberkirchenrat Dr. Führer, Bückeberg
Oberlandeskirchenrat Kampermann, Hannover
Oberlandeskirchenrat Kollmar, Wolfenbüttel
Oberkirchenrat Dr. Pohlmann, Oldenburg
Pfarrer Rittner, Oldenburg
Oberlandeskirchenrat Wöller, Hannover

**Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Geschäftsstelle
Dr. v. Vietinghoff

Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Januar bis 31. März 1996

Nr.:	Datum:	Aktenzeichen	Betreff:
01/1996	05. 02. 1996	B 2-1 — R 42 du/hr	Allgemeine Verwaltungsanordnung für den Dienst der Kirchenvögtin oder des Kirchenvogtes
02/1996	12. 02. 1996	Referat 20 — ko/mä	Dokumentation der Synode „Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung“ vom 26. bis 28. Mai 1994
03/1996	14. 02. 1996	R 33 — si/ha F 2	Verjährungsfristen für Friedhofsgebühren
04/1996	07. 03. 1996	R 33 — si/ha F	Überprüfung der Standfestigkeit von Grabmalen
05/1996	07. 03. 1996	Referat 10/bö-bm	Jahressteuergesetz 1996 — Steuerpflicht von Reisekostenvergütungen
06/1996	12. 03. 1996	R 33 — si/ha A 1-80	Kirchlicher Datenschutz

Wolfenbüttel, den 1. April 1996

Landeskirchenamt
Niemann

Namengebung für Kirchengemeinden

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Steinlah hat sich durch Beschluß vom 11. Januar 1996 den Namen gegeben:

„Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Katharinen Steinlah“.

Das Landeskirchenamt hat diese Namengebung am 21. März 1996 aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 22. März 1996

Landeskirchenamt
Niemann

Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekanntgemacht:

Die folgenden Kirchensiegel sind außer Gebrauch gesetzt worden:

1. Krankenhauseelsorge
(Propstei Braunschweig)

Siegelbild: Darstellung einer Lutherrose
Siegelumschrift: Ev.-luth. Propstei Braunschweig —
Krankenhauseelsorge
Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

2. Krankenhauseelsorge
(Propstei Braunschweig)

Siegelbild: Darstellung einer Lutherrose
Siegelumschrift: Ev.-luth. Propstei Braunschweig —
Krankenhauseelsorge
Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi
Beizeichen: *

Wolfenbüttel, den 19. Februar 1996

Landeskirchenamt
Niemann

Ausschreibungen von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **St. Stephani Bez. I (Nord) in Helmstedt**. Die Besetzung erfolgt durch Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1996 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Friedenskirche Bez. I. in Salzgitter-Lebenstedt**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1996 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Friedenskirchengemeinde in Salzgitter-Lebenstedt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Gielde mit Neuenkirchen in Liebenburg und dem Zusatzauftrag Seelsorge im Alten- und Pflegeheim Grotjahn-Stiftung in Schladen**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1996 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Gielde zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Andreas Langelsheim Bez. II**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1996 über das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Andreas Langelsheim zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Georg Bez. II in Goslar**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1996 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Nicolai Bez. I in Salzgitter-Gebhardshagen**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1996 über das Landeskirchen-

amt in Wolfenbüttel an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai in Salzgitter-Gebhardshagen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Groß Twülpstedt mit Papenrode in Groß Twülpstedt** wird zum 1. November 1996 vakant. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 1. Juni 1996 an das Landeskirchenamt in Wolfenbüttel zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1996

Landeskirchenamt
Becker

Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **St. Thomas in Helmstedt** ab 1. März 1996 durch Pfarrer **Jörg Willenbockel**, bisher Pfarrer auf Probe dort.

Die Pfarrstelle **Othfresen-Heißum** ab 1. April 1996 durch das Pfarrerehepaar **Jürgen und Sabine Zimmermann**, bisher Groß Biewende.

Die Pfarrstelle **Groß Flöthe mit Klein Flöthe und Zusatzauftrag Krankenhauseelsorge** ab 1. April 1996 durch das Pfarrerehepaar **Sabine und Ralf Ohainski**, die die Stelle bisher verwaltet haben.

Die Pfarrstelle **Groß Dahlum mit Klein Dahlum und Eitzum** ab 1. Mai 1996 durch Pfarrer **Axel Bothe**, bisher Pfarrer auf Probe dort.

Die Pfarrstelle **St. Trinitatis Bez. West** in Wolfenbüttel ab 1. Mai 1996 durch Pfarrer **Claudius Müller**, beurlaubt.

Die Pfarrstelle **Denstorf mit Klein Gleidingen und Groß Gleidingen** ab 1. Mai 1996 durch das Pfarrerehepaar **Johannes Büscher und Christiane Picht-Büscher**.

Verwaltung von Pfarrstellen:

Die Pfarrstelle **Immenrode mit Weddingen** ab 1. April 1996 durch Pfarrer **Jürgen Grote**, bisher Braunschweig.

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1996

Landeskirchenamt
Becker

Personalmeldungen

Entlassungen:

Pfarrerin a. Pr. **Annegret Hahn, Goslar**, wurde mit Ablauf des 31. März 1996 aus dem Dienst der Landeskirche entlassen.

In den Ruhestand getreten:

Pastor **Paul Martin Romberg, Braunschweig**, mit Ablauf des 29. Februar 1996.

Pastor **Dr. Hans-Christoph Deppe, Wolfenbüttel**, mit Ablauf des 30. April 1996.

Pfarrer **Dr. Hugald Grafe, Missionswerk Hildesheim**, mit Ablauf des 30. April 1996.

Pfarrer **Bringfried Wilhelm, Langelsheim**, mit Ablauf des 30. April 1996.

Verstorben:

Pfarrer i. R. **Berthold Reimers, Braunschweig**, am 27. Februar 1996.

Pfarrer i. R. **Dr. Gottfried Zimmermann, Sindelfingen**, am 29. Februar 1996.

Pfarrer i. R. **Martin Schlak, Taunusstein**, am 16. März 1996.

Wolfenbüttel, den 2. Mai 1996

Landeskirchenamt

Becker
